

Kurztitel

Festsetzung eines Zuschlags zu den im Rechtsanwaltsstarifgesetz angeführten festen Beträgen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 393/2015

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2016

Index

27/01 Rechtsanwälte

Text

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Sie ist auf Leistungen der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 bewirkt werden; im Verhältnis zur Partei bleibt eine andere Vereinbarung über die Höhe der Entlohnung unberührt.

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2024

Gesetzesnummer

20012552

Dokumentnummer

NOR40260871